

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Zehnter Band.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1885.

Acten zum Schisma des Jahres 530.

Von P. Ewald.

Die höchst interessanten Dokumente, die ein glücklicher Fund in letzter Zeit aus einer nicht einmal unbekannten Handschrift ans Tageslicht zog, verdienen, wie solches schon oben angekündigt wurde (vgl. IX, S. 655), auch an dieser Stelle mitgetheilt und gewürdigt zu werden. Gewähren sie doch eine Beleuchtung der Vorgänge der Papstwahl des Jahres 530, wie sie kaum noch zu erwarten stand. Und wie an sich von grösster Wichtigkeit, wächst ihre Bedeutung noch durch die Beziehung, in die sie zu den entsprechenden kurzen Angaben im *Liber pontificalis* treten. So hat denn auch der neuste Herausgeber des Papstbuches nicht versäumt, diese Acten zu den weitgehendsten Schlüssen zu verwerthen.

Amelli, der Mailänder Herausgeber des sehnlich erwarteten *Spicilegium Ambrosianum*, machte zuerst Mittheilung von diesen Urkunden in seiner Publication '*S. Leone Magno e l'Oriente*' (Roma Tipografia Monaldi 1882) S. 22. 23. Bisher unbeachtet hatte er sie in dem Codex der Capitelbibliothek in Novara Ms. XXX 66, saec. X. XI. gefunden, untersucht und in ihrer Tragweite erkannt. Vor ihm waren Maassen (*Bibl. latina jur. can. ms. I pars I p. 387* und desselben Quellen und Literatur des can. Rechts, I, S. 737), sowie Reifferscheid (*Bibl. patrum lat. italica II. 2, p. 247*) bei einer weniger eingehenden Behandlung des Codex nicht auf ihre hohe Bedeutung aufmerksam geworden. Denn im Uebrigen sei zur Orientierung über diese auch sonst canonistisch wichtige Handschrift auf diese beiden Gewährsmänner verwiesen, denen mit einer detaillirten Behandlung einzelner Theile der citierte Aufsatz '*S. Leone Magno e l'Oriente*' sich anschliesst.

Es war ursprünglich nicht Amellis Absicht gewesen, die gefundenen Acten selbst und sofort zu veröffentlichen. Aber von Giamb. de Rossi dazu aufgefordert, wollte er doch der neuen Ausgabe des *Liber pontificalis* seinen Fund nicht vorenthalten und publicierte ihn in einem offenen Briefe an den Herausgeber desselben, den Abbé Duchesne, in der Mailänder Zeit-

schrift: *La scuola cattolica* Anno XI. Vol. XXI, Heft 122. Der Brief ist vom 2. Januar 1883 datiert. In den *Mélanges d'archéologie et d'histoire* (3. Année fasc. 3, Mai 1883) hat dann Duchesne selbst ohne Säumen in einer eingehenderen Arbeit das ihm gebotene Material weiter benutzt. Indem er die Acten ihrem Wortlaut nach seiner Abhandlung einverleibte, förderte er ihren Text und ihre Interpretation in gleicher Weise. Amelli hatte hier wie dort mancherlei zu wünschen übrig gelassen. Duchesne überholte ihn weit. Wir werden im Folgenden vornehmlich auf ihm fussen.

Ich gebe nun an dieser Stelle zunächst den Text der drei Urkunden, dem ich etliche kritische Noten zur Rechtfertigung und Erklärung anreihe. Dabei sehe ich ganz ab von einigen augenscheinlich falschen Lesarten Amellis, die Duchesne bereits verbessert hat. Es ist anzunehmen, dass für diese die Handschrift nur selten einen Anhalt bietet. Aber Amelli war soweit entfernt, sie als Schreibfehler zu emendieren, dass er sie selbst in seiner Uebersetzung ins Italienische, man kann sich denken nicht gerade zu Gunsten eines verständigen Inhalts, mit hinübergenommen hat. Nur wo ich von der meist unbedenklichen Textrevision Duchesne's abweiche, suche ich meine Aenderungen zu motivieren. Auf die Dokumente nebst den dazu gehörenden Noten lasse ich sodann eine Kritik der Vorgänge selbst, mit Anlehnung an den *Liber pontificalis* folgen.

I.

5 Papst Felix IV. setzt den Archidiacon Bonifacius zu seinem Nachfolger ein. Senatsbeschluss, dass bei Lebzeiten des Papstes sich niemand um die Nachfolge bewerben dürfe. (Rom 530 Sept.)

INCIPIT PRAECEPTUM PAPAE FELICIS.

Praeceptum papae Felicis morientis, per quod sibi Bonifacium archidiaconum suum post se substituere cupiebat.

10 Dilectissimis fratribus et filiis episcopis et praesbiteris diaconis vel cuncto clero senatui et populo Felix episcopus.

De quiete vestra et pace cogitantes ecclesiae quae plurimis debitis tenetur obnoxia, quia omnes clericis et pauperibus solemnes erogationes implevi et octavae praeteritae indictionis
15 vel poene nullas pro temporis qualitate pensiones accepi, — ideoque ista considerans Deum quibus possum praecibus exorando, hoc mihi ipso fateor adspirante compertum, ut si me Deus pro voluntate sua de hac luce sicut habet humana conditio transire praeceperit, ut Bonifacius archidiaconus, qui ab
20 ineunte aetate sua in nostram militavit ecclesiam, episcopatus honore suscepto in qua proceditis Romanam Deo adiuvante

gubernet ecclesiam. Cui etiam praesentibus praesbiteris et diaconis et senatoribus atque patriciis filiis meis, quos interesse contigit, pallium tradidi; mihi tamen, si hac fuero luce, reddendum. Et quamvis pro Dei timore et christiana devo-²⁵ tione credam, meum vos sequi et servare post me sine aliqua dubitatione iudicium, tamen ne quis pravis persuasionibus et ambitione hoc agat, ut per vos ecclesiae matris, dissensiones et studia faciendo, membra discerpat, noverit qui ista fecerit vel facienti consenserit, nec ecclesiae se esse filium, et a dominici³⁰ corporis esse communione suspensum. Quam ordinationem meam ne quis sibi incognitam diceret, in omnium volo propter futurum Dei nostri iudicium pervenire notitiam, quia et hanc voluntatem meam et domnis et filiis nostris regnantibus indicavi. Quam etiam recognovi. *Et manu Felicis papae:* Re-³⁵ cognovi.

HOC PER OMNES PROPOSITUM EST TITULOS
ROMANOS IUBENTE PAPA BEATO FELICE. ATQUE
SENATUS TALIA PROPOSUIT.

Senatus amplissimus praesbiteris et diaconis et universo⁴⁰ clero.

In sanctitatis vestrae notitiam duximus perferendum, senatum amplissimum decrevisse, ut quicumque vivo papa de alterius ordinatione tractaverit, vel quicquam acceperit, tractantique consenserit, facultatis suae medietatem multetur⁴⁵ fisci viribus applicandam. Is vero qui tam improbum ambitum habuisse fuerit convictus, bonis omnibus amissis, in exilio se noverit esse pellendum. Atque ideo his agnitis ab omni inhibito studio vos convenit amoveri.

EXPLICIT CONTESTATIO SENATUS.

50

II.

Damnationsformular, ausgestellt von 60 Presbytern, die dem Dioscorus anhängen. (Rom) 27. Dec. 530.

INCIPIT LIBELLUS QUEM DEDERVNT PRESBITERI
LX POST MORTEM DIOSCORI BONIFATIO PAPAE. ⁵⁵

Non est dubium, beatissime papa, quod a primo homine peccet humanitas. Hinc est quod excessum correctione praevenire desiderans, ne obstinatum mors secunda detineat, errorem meum hac cupio satisfactione corrigere. Ob quam rem anathematizans Dioscorum persuasorem, qui contra constitutum⁶⁰ decessoris vestri, beatæ recordationis papae Felicis ad episcopatum Romanae adspiravit ecclesiae, promitto sub divini testificatione iudicii, numquam me similia temptaturum. Quod si aliquando similia temptavero, in ea causa, in qua veniam ab apostolatu vestro merui, tunc ecclesiasticae subiaceam ultioni.⁶⁵ Quam libelli mei seriem Redempto notario ecclesiae Romanae

scribendam dictavi cuique propria manu subscripsi, et beatitudini vestrae, Bonifaci papa venerabilis, et sub praesentia sacerdotum obtuli sub die VI. kal. Ianuarii Flaviis Lampadio 70 et Oreste viris clarissimis consulibus.

Z. 8. . . . post se substituere] Hs. 'poste subsistuer'. Reifferscheid a. a. O. S. 255.

Z. 13. . . . clericis et pauperibus etc.] Auch die wohl gleichzeitige Grabschrift des Papstes Felix IV, die von Baronius Ann. eccl. ad a. 530 (ed. Luc. 1741, Tom. 9, p. 414) mitgetheilt wird (auch bei Gregorovius, Grabdenkmäler der Päpste, 2. Aufl., S. 193), rühmt seine Freigebigkeit gegen die Armen mit den Worten 'Pauperibus largus, miseris solatia praestans'. Doch schliesst die Grabschrift die Worte an 'Sedis apostolicae crescere fecit opes', die zu den 'plurima debita' unseres Briefes in auffallendem Contrast stehen. Felix hatte für seine Neubauten, von denen der Liber pontificalis berichtet, viel verwandt, doch wird hier nicht darauf, sondern, wie bei laufenden Ausgaben natürlich, auf die Missernte des Jahres 529/30 und die damit verbundenen geringen Einkünfte die Schuld geschoben. Er hatte Schulden gemacht, um die solemnes erogationes zu vertheilen, die besonders aus dem Presbyterium (dem jährlichen Geldgeschenk) an den Clerus und aus Almosen an die Bedürftigen bestanden. So rühmt ein Auszug des Liber pontificalis, der sogenannte Cononianus, von Papst Symmachus († 514): Hic fuit constructor ecclesiarum; ampliavit clero et donum presbiterii, triplicavit et pauperibus vestes et alimoniam triplicavit et multa alia bona quae enarrare longum est (Duchesne, Lib. pontif., p. 98). Es ist übrigens bezeichnend, dass der Papst im Beginn seines Schreibens die schlechte Finanzlage hervorhebt. Er wollte offenbar die mit der Neuwahl verbundenen Kosten, sei es durch erhöhtes Presbyterium oder andere Beneficien, sei es durch Bestechungen aller Art, oder auch (vgl. Duchesne, p. 251) durch Sporteln in Ravenna¹, seinem Nachfolger ersparen. Auch dies wirkte zu seinem Entschluss mit.

Z. 14. . . . octavae praeteritae indictionis.] Die achte Indiction läuft vom 1. Sept. 529 bis 31. Aug. 530. Da sie bereits verflossen ist, fällt dieser Brief frühestens in den September 530. Aber auch später kann er nicht fallen. Denn zu dem Schlusse, dass Felix IV. im September 530 gestorben, kommen wir trotz der in allen Ueberlieferungen des Liber pontificalis übereinstimmenden Angabe vom Todesdatum des 12. October, auf zwei Wegen. Einmal durch die Regierungsdauer Felix, der, wie gut bezeugt ist, am 12. Juli 526 consecrirt wurde; er regiert 4 Jahre 2 Monate 13 Tage. Das würde uns spätestens, wenn nämlich erst von der Consecration, nicht von der Wahl an gerechnet wird, auf den 25. Sept. 530 führen. Jaffé-Kaltenbrunner hat in den Regestis Rom. Pont. ed. 2, p. 111, 'c. 15. Sept.' als Todestag angenommen, weil Dioscorus, der nicht legitime Nachfolger von Felix, am 14. October sterbend, 28 Tage das Schisma hingehalten hatte. Das führt zu seiner Einsetzung am 16. Sept. Nun giebt der Liber pont. (allerdings mit manchen Varianten) nach Felix ein Interregnum von 3 Tagen an. Ist Dioscorus, wie man wohl voraussetzen darf², am gleichen Tage mit seinem Nebenbuhler Bonifaz gewählt worden,

1) Vgl. Cassiodor Var. IX, 15, wonach fortan für die königliche Bestätigung, aber nur bei streitiger Wahl und Verhandlung vor dem Palatium, 3000 Solidi vom Papste an die königlichen Beamten 'cum collectione cartarum' (d. h. mit den Kanzleigebühren) bezahlt werden sollten. Siehe auch Hinschius, K. R. I, 219. 2) So auch Duchesne p. 256.

so fiel nach dieser Berechnung der Todestag von Felix auf den 13. September¹. Der Brief ist also jedenfalls kurz vor dem Tode des Papstes geschrieben und wir können wohl dem Ausdruck der nachträglich gesetzten Ueberschrift 'papae Felicis morientis' eine buchstäbliche Bedeutung zuerkennen.

Z. 15. . . . vel poene nullas] 'nudas' scheint die Hs. zu lesen, was Amelli giebt und Duchesne nicht beanstandet. Da die Pensiones in Geld bezahlt werden und wir von anderen Einkünften der Kirche von ihrem Landbesitz ausser der pensio doch nichts wissen, so trage ich kein Bedenken, 'nullas' zu corrigieren. 'Nudas' würde voraussetzen, dass noch mehr ausser der contractlichen pensio bezahlt wurde.

Z. 20. . . . qui ab ineunte aetate] Vgl. Liber diurnus ed. Rozière, p. 105. Bei der Papstwahl sah man zu jener Zeit noch streng auf diese Qualität. Daher heisst es in dem citierten Bericht: 'De electione pontificis ad principem' als besonderer Umstand, 'propter quod ita ab ineunte aetate sua eidem ecclesiae militavit'. Siehe dagegen Duchesne, p. 254, der glaubt, dass dies als eine besondere Auszeichnung des Bonifaz gegenüber dem mächtigen Einfluss des Dioscorus von Felix hervorgehoben wurde.

Z. 24. . . . contingit] So schreibe ich mit Duchesne; Amelli giebt contingit.

Z. 24. . . . luce] Hinter 'luce' vermuthet Duchesne eine Lücke. Amelli giebt sie aber nicht an.

Z. 25. . . . christiana] Amelli: christianis.

Z. 26. . . . post me] Amelli liest 'possem'. Duchesne verbessert 'posse', was aber doch einen schiefen Sinn giebt oder mindestens nichtssagend wäre.

Z. 34. . . . et domnis et filiis nostris regnantibus] Ich möchte vermuthen, dass 'domnis filiis nostris regibus' gelesen werden muss. So die gebräuchlichere Form, die während der Unmündigkeit des Athalarich und der Vormundschaft der Amalasuintha von besonderer Bedeutung ist. Und hier ist doch (auch wenn man davon absieht, dass dem Kaiser der Gegenpapst Dioscorus der genehmere Candidat war) nur an Ravenna und nicht an Byzanz zu denken. Felix IV. selbst, wie auch der Cononianus im Widerspruch zu der sonstigen Ueberlieferung des Liber pontificalis angiebt (Duchesne, Lib. pont. p. 106) war 'ex iusso Theoderici regis' eingesetzt worden (vgl. Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom I, p. 312). Es kann eben nur von dem Einfluss der Gothenkönige auf die Papstwahl die Rede sein. Anders Duchesne, der p. 255 vermuthet domnis = dominis Augustis (Iustinian und Theodora).

Z. 35. . . . indicavi] Amelli und Duchesne setzen vor dem folgenden

1) Duchesne (p. 248. 255) giebt an, Felix IV. sei am 22. September oder etwas vorher gestorben. Dies schliesst er aus dem gut bezeugten Todestag Bonifaz II (des Nachfolgers Felix IV.), der am 17. Oct. 532 starb. Alle Kataloge geben diesem nun 2 Jahre 26 Tage Regierungsdauer; d. h. er begann sein Pontificat am 21. Sept. Sicher ist dies aber (mit einem unbedeutenden Rechenfehler) von der Consecration zu verstehen, die am 22. Sept. stattfand. Der 22. Sept. 530 war ein Sonntag. Damit steht unsere obige Berechnung von der Wahl Bonifaz II. am 16. Sept. (das war am Montag und der nächste Sonntag der 22.) und dem Tode Felix IV. am 13. Sept. nicht im Widerspruch. Als emendierte Lesart des Todesdatum Felix IV. schlug Vignoli in seiner Ausgabe des Lib. pontif. 'XIV. kal. Oct.' (statt 'IV. id. Oct.'), d. h. den 18. Sept. vor. Genau aber passt dies nicht zu den sonstigen Angaben.

‘quam etiam’ ein Komma. Das ‘quam’ bezieht sich offenbar nicht auf ‘voluntatem’, sondern auf das weiter oben stehende ‘ordinationem’.

Z. 37. . . . titulos] titulus ist der Stein, der als Zeichen des Besitzes, wohl mit Inschrift versehen, an der Grenze des Grundstücks aufgestellt wurde. Hier handelt es sich wahrscheinlich um die tituli ecclesiarum. So auch Duchesne (p. 255) ‘on affiche ce mandement dans toutes les églises paroissiales’.

Z. 39. . . . senatus] Es ist dies das letzte Senatsdecret, von dem wir noch hören. Bereits aus Cassiodor. Var. IX, 15. 16. haben wir von ihm Kenntnis gehabt, doch lag bisher sein Wortlaut nicht vor (vgl. das Folgende). Von wie actuellem Bedeutung der Senat noch war, ersehen wir auch oben aus den Erwähnungen desselben im Titel des päpstlichen Briefes und nachher. Vgl. Usener, Der röm. Senat und die Kirche in der Ostgothenzeit, Comment. phil. in honorem Th. Mommseni p. 761.

Z. 40. . . . amplissimus] Der Ehrentitel, der ständig neben diesem ordo auftritt (cf. Cassiodor. IX, 16 der Variarum), scheint hier von ihm selbst in der Adresse acceptiert zu sein. Doch wird für diese befremdliche Erscheinung die folgende Erörterung die Erklärung geben.

Z. 45. . . . fisci vires] Der alte aus dem Codex Theodosianus bekannte technische Ausdruck für das aerarium (vgl. dort I. 6. 9, II. 29. 1 etc.).

Z. 46. . . . ambitum] ‘ambitum’ Amelli und Duchesne.

Z. 54. . . . Libellus] Dass Libellus der technische Ausdruck derartiger Damnationsschriften war, ersehen wir aus dem ‘Libellus Iohannis diaconi, quem obtulit sancto papae Symmacho’ vom 18. Sept. 506 (Thiel, Epp. Rom. pontif. I, p. 697), worin Petrus Altinas und Laurentius verurteilt werden; aus dem ‘Exemplum libelli per Ennodium et Fortunatum episcopos, Venantium presbyterum, Vitalem diaconum et Hilarum notarium’ von 515 (Thiel I, p. 754) und dem ziemlich gleichlautenden Stück, welches ‘Bonifacius notarius sanctae ecclesiae Romanae ex scrinio edidit exemplaria libellum’ von 517 (Thiel I, p. 795), in welchen beiden ein förmliches Glaubensbekenntnis aufgestellt ist. Unser Libellus stimmt im Wesentlichen mit dem zur Verdammung des Petrus und Laurentius überein. Nur der Schluss bietet in der Form nähere Anklänge an die späteren Exempla.

Z. 55. . . . Bonifatio] So Hs. nach Reifferscheid S. 256. Oben Z. 8 liest auch er ‘Bonifacium’.

Z. 60. . . . persuasorem] Nach der Formel von 506 (anathematizans Petrum Altinatem et Laurentium Romanae ecclesiae pervasorem et schismaticum) sollte man ‘pervasorem Romanae ecclesiae’ lesen, doch steht damit das folgende: ‘qui ad episcopatum Romanae ecclesiae adspiravit’ im Widerspruch. Auch sind schon vorher in dem Praeceptum Felicis die pravae persuasiones vorausgesehen und ist hier entschieden auf diesen Ausdruck ‘persuasor’ Gewicht gelegt.

Z. 62. . . . promitto] Cod. ‘promittens me’. Promitto verbessert bereits Amelli und ich behalte dessen Emendation bei, obwohl Duchesne sie nicht aufnimmt. Die Participialconstruction haben (freilich in ganz anderem Zusammenhange) die Libelli von 515 und 517.

Z. 63. . . . Quod si — ultionem] stimmt wörtlich mit der Formel von 506 überein.

Z. 64. . . . aliquando] Dahinter schiebt wie oben der Codex ein sinnloses ‘me’ ein.

Z. 66. . . . quam] Wohl in Folge falscher Auflösung der Abkürzung liest Amelli ‘quando’. Auch Duchesne behält ‘quando’ bei, was entschieden zu verbessern ist.

Z. 66. . . . Redemptio] Weder Amelli noch Duchesne haben in

diesem Worte den Namen des Notars erkannt; beide drucken 'redempto' und Amelli übersetzt 'per atto di un notajo della Chiesa Romana', während Duchesne, p. 257 von der 'intervention du notaire ecclésiastique' spricht.

Z. 68. . . . Bonifaci] Amelli: 'Bonifacii'.

Z. 69. . . . sub die] In Folge falscher Auflösung der Abkürzung liest Amelli 'subditus', was Duchesne unbeanstandet lässt. Doch stimmt dieser letzte Satz zudem auch mit dem 'obtuli sub die' etc. in der Formel von 506, sowie noch genauer mit der persönlichen Anrede an den Papst ('manu propria subscripsi et tibi Hormisdæ sancto et venerabili papae urbis Romae obtuli die' etc.) in der von 515 überein. Vgl. auch die sonst gleiche aber ohne Datum überlieferte Formel von 517.

Z. 69. . . . Flaviis] Die Handschrift braucht das Sigel FF. LL. Vgl. in der obigen Formel von 506: Fl. Messala viro clarissimo consule. Der titelartige Vornamen Flavius findet sich im Laufe des 6. Jahrhunderts nicht selten bei den Consulnamen (vgl. auf den von Arndt 'Bischof Marius von Aventicum' im Anhang zusammengestellten Consulreihen die Jahre 459. 463. 505. 506. 511. 515. 517. 519. 534. 538. 540 etc.) und es ist nicht auffallend, dass sie speciell in den Inschriften der Stadt Rom besonders beachtet werden. So auch hier in dem römischen Libell. Die Consuln Lampadius und Orestes bezeichnen, wie alle Listen und Inschriften übereinstimmend angeben, das Jahr 530.

Sehen wir von dem kirchenrechtlichen Standpunkt der Ereignisse im Folgenden ab. Thatsache ist, mit völliger Willkür und frei schaltend hatte Theoderich der Gothenkönig den römischen Papstthron im Jahre 526 mit Felix IV. besetzt. Auch wenn es nicht durch Cassiodor, Var. VIII, 15, bekannt wäre¹, der Liber pontificalis legt von dieser 'ordinatio ex iusso Theodorici regis' in seiner einen Version, im Cononianus, bededtes Zeugnis ab. Und ich muss gestehen, man wird wohl oder übel Duchesne Recht geben müssen, wenn er in seiner Reconstruction eines früheren Liber pontificalis diesen Satz (S. 107 seiner Ausgabe) aufnimmt². Aber die spätere Fassung des Liber pont. hatte Grund genug, hier umzumodeln. Aus dem Befehle Theoderichs ist eine 'ordinatio cum quiete' geworden! Mit dieser Aenderung war jede Spur von einem speciellen Verhältnis zur gothischen Politik im Gegensatz zu den Bestrebungen in Byzanz fortgewischt. Noch ungenauer aber als über die Ordination Felix IV. unterrichtet uns das Papstbuch über die letzten Acte seiner Regierung. Dass Felix, wie wir aus dem vorstehenden Præceptum ersehen, kurz vor seinem

1) Vgl. Hinschius, K. R. I. 219, Dahn, Könige der Germ. III, 238, Usener a. a. O. S. 761. 2) Im Cononianus heisst es: 'Qui etiam ordinatus est ex iusso Theodorici regis et obiit tempore Athalarici regis sub die' etc. In der actuellen Redaction des Liber pontificalis: 'Qui etiam ordinatus est cum quiete et vixit usque ad tempora Athalarici regis'. Im Felicianus: 'Obiit temporibus Athalarici regis sub die' etc. Wer sieht da nicht,

dass das 'cum quiete' ein Flickwort für das ausgelassene 'ex iusso' etc. ist?!

Tode in einer bisher in der Geschichte des Papstthums unerhörten Weise sich selbst einen Nachfolger in der Person des Archidiaconus Bonifacius eingesetzt habe, ist in allen Versionen seiner Biographie gleichmässig mit Stillschweigen übergegangen. Und doch ist an der Richtigkeit dieser Nachricht auch nicht im mindesten zu zweifeln. Wie sie mit den folgenden Ereignissen im besten Einklang steht, so bietet die Form des päpstlichen Schreibens, besonders auch am Schluss, alle Merkmale der römischen Kanzlei. Leider lassen uns die Quellen über Papst Felix IV. gar sehr im Stich. Wenn es schon reine Vermuthung ist, dass seine Regierung auch in ihrem Verlauf eine den gothischen Machthabern genehme war, — ob die Wahl seines Nachfolgers zur Fortsetzung einer derartigen Politik dienen sollte und im Ravennatischen Interesse war, wer will es ermitteln! Gewiss ist es zu kühn, mit Gregorovius (Geschichte der Stadt Rom I, S. 329), aus der germanischen Abstammung des Bonifaz den gothischen Einfluss zu constatieren. War aber in der That die Finanznoth der Kirche ein treibendes Motiv der Successionsordnung, so mag man den Nachrichten des Liber pontificalis von der späteren Freigebigkeit des Papstes Bonifaz besondere Bedeutung beimessen. Der von Felix IV. erkorene wohlhabende Archidiacon scheint von vornherein Garantie für die Regelung der Schulden geboten zu haben. Was sich sonst über Bonifacius vor seinem Pontificat ermitteln lässt, hat Duchesne S. 242. 243. 252. zusammengestellt. Er war, wenn auch germanischer Abkunft, von Geburt Römer und stand bereits in hohem Alter.

Die Ueberlieferung im Codex zu Novara lässt auf das Praeceptum Felicis sofort ein Senatsdecret folgen. Dem Titel nach sollte es scheinen, dass in gleicher Weise wie der päpstliche Brief auch das Senatsdecret an alle Kirchen angeschlagen wurde. Denn in ganz auffallender Art ist dem 'hoc per omnes propositum est' das fernere 'talía proposuit' angereiht. Wir werden sehen, dass diese Angabe auf einem Irrthum beruht.

Der Inhalt des Decrets ist kurz der, dass Niemand bei Lebzeiten des Papstes sich mit der Ordination des neuen beschäftigen dürfe. Es fragt sich, ist diese Bestimmung hinsichtlich des Praeceptum Felicis pro oder contra erlassen. Duchesne (S. 255) lässt es zweifelhaft. Mir scheint es ganz sicher, dass hier eine entschiedene Missbilligung der päpstlichen Successionspolitik vorliegt. Dabei genügt es, zu erinnern, dass der Senat eine energische Opposition gegen die gothische Politik vertrat und auch, als nach dem Tode Felix IV. das Schisma erfolgte, nach der Angabe des Liber pontificalis (Vita Bonifacii), wenigstens theilweise auf Seiten des Gegners von Bonifaz stand.

Schon Duchesne fiel es nun auf, dass jeder spezielle Bezug

zur vorliegenden Papstwahl von 530 in diesem Decret fehle. Gewiss. Aber auch weiter: das zweimal angewandte Epitheton 'amplissimus senatus' (in der Adresse und in der Einleitung) zeigt deutlich, dass nicht der Senat selbst hier redet, sondern ein anderer den Senat citiert. Das ist auch im Grunde ganz klar mit den Worten: 'in notitiam . . . duximus perferendum senatum amplissimum decrevisse' ausgesprochen. Das Senatsdecret, in der Form, wie es uns vorliegt, ist denn, um es kurz zu sagen, das Decret von 530, wie es König Athalarich durch den Stadtpräfecten Salvantius etwa im Jahre 533¹ auf Marmortafeln ante atrium beati Petri apostoli aufstellen liess. Die Identität beider Decrete ist unschwer zu erweisen². Athalarich schreibt (Cassiodor, Var. IX, 15) an den Papst Johann II, dass er von einem Defensor der römischen Kirche gehört habe, welche Erpressungen bei der Papstwahl von 532 stattgefunden haben. Er verordnet³ also im Anschlusse an die Senatsbeschlüsse, welche die Väter ihrer Würde eingedenk zur Zeit des allerheiligsten Papstes Bonifacius zur Verhinderung solchen Unwesens aufgerichtet haben, folgendes: 'Wer bei der Erlangung der bischöflichen Würde entweder in eigener Person, oder durch irgend eine andere Person nachweislich Versprechen gemacht hat' etc. Ausserdem soll gegen die, welche sich in irgend welcher Weise durch Vermittelung anderer Personen mit solchem verbrecherischen Handel befasst haben, nach den Bestimmungen verfahren werden, welche der Senatsbeschluss aufstellte.

Wir sehen, der Inhalt des nach dem Muster des Senatsdecrets angefertigten königlichen Erlasses berührt sich aufs nächste mit dem unsrigen und verweist speziell auf die in dem letzten Satze desselben angeführten Strafen. Dieser Senatsbeschluss aus der Zeit des Bonifaz soll nun, wie Cassiodor

1) H. Kohl lässt in seiner Dissertation (Zehn Jahre Ostgothischer Geschichte, Leipzig 1877, S. 21) das Datum dieses Erlasses unbestimmt und zwischen dem Regierungsantritt Johanns II. (31. Dec. 532) und dem Tode Athalarichs (2. Oct. 534) schwanken. Doch nehme ich mit Duchesne (S. 262) an, dass Athalarichs Decret bald nach der Inthronisation Johanns anzusetzen ist. 2) Mit Unrecht unterscheidet S. 260. 263 Duchesne zwischen zwei Senatsconsulten von 530 und 532. Unter letzterm versteht er das von Athalarich citierte. 3) Ich folge im Obigem der Uebersetzung, welche Kohl in der citierten Dissertation giebt. Der etwas schwierige lateinische Text lautet: Atque ideo sanctitas vestra statuisset nos cognoscat, ut a tempore sanctissimi papae Bonifacii, cum de talibus prohibendis suffragiis P. C. senatus consulta nobilitatis suae memores condiderunt: quicunque in episcopatu obtinendo sive per se sive per aliam quamcunque personam aliquid promississe declaratur etc. Praeterea quicquid in illo senatus decretum est consulto, praecipimus in eos modis omnibus custodiri, qui se quoquo modo per interpositas quascunque personas scelestis contractibus miscuerunt.

IX, 16 meldet, auf Befehl des Königs vor dem Atrium der Peterskirche publiciert werden. Und ist das unser Decret, so dürfen wir kaum annehmen, dass dieses noch nicht 3 Jahre zuvor bereits an alle Kirchen Roms angeschlagen war.

Man könnte bei solcher Gleichstellung höchstens an dem Ausdruck 'tempore Bonifacii' Anstoss nehmen. Aber wie gering ist doch die Differenz, um die es sich dabei handelt. Lag Felix IV. bereits im Sterben, als das Senatsconsult von 530 erlassen wurde, so ist die Bezeichnung Athalarichs höchstens um 8 Tage verfrüht. Und wie leicht erklärt sich bei unserer Annahme, dass unser Senatsdecret das von Salvantius reproducirte ist, das Beiwort 'amplissimus', die Form 'decrevisse', das Fehlen aller specielleren Beziehungen zur Wahl von 530. Nur die Ausfertigung des Präfecten oder des Königs ist's, die wir vermissen, und Alles wäre in bester Ordnung! Diese Form kann aber auch bei der Uebernahme in den Codex von Novara dem Schreiber nicht mehr bekannt gewesen sein; er hätte sonst schwerlich den kurzen Titel gewählt: 'atque senatus talia proposuit'.

Felix IV. starb und das Schisma trat ein. Neben dem von ihm gewählten Bonifaz II. wird Dioscorus ordiniert und consecrirt. Aber der Streit dauerte nur kurze Zeit. Bereits nach 28 Tagen, am 14. October 530, verschied Dioscorus.

Ueber die Person des Dioscorus und die bedeutende Rolle, die er unter Hormisdas gespielt, genügt es, auf Duchesne S. 243 zu verweisen. Er stand wohl ebenfalls bereits in höherem Alter. Von Geburt Grieche gehörte er, wenn man so sagen darf, der byzantinischen Partei an. Die grosse Anzahl Anhänger, die trotz des Befehles des sterbenden Papstes zu ihm hielten, beweist neben seiner persönlichen Autorität, das Ansehen, welches der Kaiser noch immer in Rom genoss. Denn ausser dass nach dem Tode des Dioscorus nicht weniger als 60 Presbyter, wie der Libellus besagt (und Duchesne nennt dies S. 254 wohl mit Recht das fast vollständige römische Presbyteriat), übertreten mussten, meldet auch das Papstbuch, dass niemand die Ordination des Bonifaz unterschrieb, da die überwiegende Majorität auf Seiten des Dioscorus stand ('cui tamen in episcopatu nullus subscripsit, dum plurima multitudo esset cum Dioscero').

Was weiter nach dem Tode des Dioscorus mit seiner Partei geschah, berichtet das Papstbuch: 'Ipsi diebus Bonifacius zelo et dolo ductus cum grandi amaritudine coacta synodo sub vinculo anathematis chirographo damnavit Dioscorum et reconciliavit clerum, qui eius ordinationi consenserat. Quem chirographum in archivio ecclesiae retrusit'. Der hier erwähnte Chirograph scheint nichts anderes zu sein, als unser obiger Libellus. Daraus ersehen wir denn auch, dass der

Ausdruck 'ipsis diebus' des Liber pontificalis immerhin auf eine Zeit von 2 Monaten nach dem Tode des Dioscorus, auf den 27. Dec. 530, geht. Wodurch die Anhänger des Dioscorus zur Nachgiebigkeit gebracht wurden, warum ihr Uebertritt sich so lange verzögerte, weshalb Bonifaz darauf bestand, sie das Anathem gegen Dioscorus aussprechen zu lassen, wird ohne einen neuen Fund nicht erhellt werden können. Und dass das Anathem gegen den todtten Gegenpapst ausgesprochen wurde, ist um so merkwürdiger, da von irgend einem Verbrechen seinerseits nirgends, auch nicht in dem Libell der Presbyter, die Rede ist. Kaiser Justinian schrieb in dem Brief an Papst Johannes II¹, dass Dioscorus, 'cum nihil in fidem peccasset, tamen solum propter ecclesiasticum ordinem post mortem ab ecclesia Romana anathematizatus est'. Die Presbyter führen als Grund ihres Anathems an, dass Dioscorus ein persuasor gewesen (nicht einmal pervasor nennen sie ihn; siehe oben die Anm. zu Z. 60), der die Anordnung des Papstes Felix nicht befolgt habe. Etwas verständlicher wird uns das Verfahren des Bonifaz, wenn wir ihn in der Idee der päpstlichen Successionsordnung durchaus in den Fusstapfen seines Vorgängers sehen. Die Abscheulichkeit des Dioscorus erschien ihm um so grösser, je berechtigter er den Papst zur Wahl seines Nachfolgers hielt. Von ihm selbst wurde Vigilius bestimmt und die Priester mussten sich auf feierlicher Synode urkundlich zur Wahl desselben verpflichten. Wieder erhob der Senat Opposition. Erst später sah, wie das Papstbuch sagt, Bonifaz ein, dass er sich durch solche uncanonische Handlung zum reus maiestatis mache und verbrannte auf einer neuen Synode die Beitrittserklärungen der Priester, des Clerus und des Senats.

Auch die Libelli der 60 Anhänger des Dioscorus blieben nicht lange Zeit im Archive der römischen Kirche aufbewahrt. Das Unrechtmässige des Anathems gegen den schuldlosen Gegenpapst trat doch zu scharf hervor. Bereits unter Papst Agapit I. (seit 535, Jan. 3) bemerkt der Liber pontificalis: 'Hic in ortu episcopatus sui libellos anathematis, quos invidiae zelo extorserat Bonifacius presbyteris et episcopis contra canones adversus Dioscorum, in medio ecclesiae congregatis omnibus incendio consumpsit, et absolvit totam ecclesiam de invidia perfidorum'. Damit war die letzte Spur und Nachwirkung des merkwürdigen Praeceptes Felix IV. aus der Welt geschafft. Nur dem Codex von Novara ist es zu verdanken, dass uns die Kunde davon nicht entgangen ist.

Im Jahre 535 wurden die Libelli vernichtet, der Zusammensteller des Codex in Novara hat sie noch gekannt, der Schluss,

1) Citirt von Vignoli im Lib. pont. (Vita Bonif. II).

den Amelli zieht, ist, dass die Zusammenstellung des Codex vor 535 stattgefunden habe. Und da sonst der Inhalt des Codex auf Dionysius Exiguus weist und diesem für seine canonische Sammlung das vaticanische Archiv zu Gebote stand, so folgert Amelli daraus weiter, erstens auf einen Zusammenhang unserer Urkunden mit dem Archiv, und zweitens auf Beziehungen der mit unserer Urkunde im Connex stehenden Bemerkungen des Liber pontificalis zu besagtem Dionysius. Alles dieses hat gewiss mit Recht Duchesne abgelehnt. Und es leuchtet ein, dass, was uns zunächst hier angeht, bei den vielen Exemplaren des Libells recht wohl auch nach 535 noch eins und das andere abschriftlich vorhanden gewesen sein kann. Der Zusammenhang mit dem vaticanischen Archiv ist freilich bei dem Praeceptum Felicis wahrscheinlich, bei dem Libell aber zweifelhaft, bei dem Senatsdecret unwahrscheinlich.

Seinerseits aber leitet aus unseren Documenten Duchesne in der Introduction zum Liber pontificalis (p. XL) den Schluss her, dass die entsprechenden Notizen in den Biographien Bonifaz II. und Agapits I. von einem gleichzeitigen Autor herkommen. Das bringt Duchesne mit andern angeblichen Merkmalen einer Abfassung des Liber pontificalis im Anfang des 6. Jahrhunderts in Verbindung (vgl. den Aufsatz von Waitz, N. A. IV, 224. 225). Dafür fehlt aber, was die obigen 3 Urkunden anbetrifft, jede Art der Begründung. Sie zeigen doch eben nur, dass der Autor des Liber pontificalis, wer es auch gewesen sein mag und zu welcher Zeit er auch lebte, eine Sammlung von Notizen zur Verfügung hatte, die ihm weder vollständige Kenntniss der Dinge verschaffte, noch von ihm in ihrer ganzen Ausdehnung weiter überliefert worden ist. Consequenz zeigt er weder in dem, was er mittheilt, noch in dem, was er verschweigt. In der Beurtheilung und Verurtheilung der Päpste folgt er lediglich seiner Vorlage. Und wenn diese bei Bonifaz II, wie es in etwas späterer Zeit nicht zu verwundern war, eine gegen die Handlungsweise desselben scharf opponierende Färbung angenommen hat, so spiegelt sie sich auch bei ihm getreu wieder. Ein specielles Eingreifen eines zeitgenössischen Autors hier im 6. Jahrhundert anzunehmen, liegt kein Grund vor, da ja bei der Genesis des Liber pontificalis, wie ich sie mir vorstelle, jede der Biographien auf etwa gleichzeitige Aufzeichnungen zurückzuführen ist. Dass diese mit dem vaticanischen Archiv, vielleicht mit den dortigen Registern, in engerem Zusammenhang standen, sei hier nur als vorläufige Vermuthung angedeutet.